

I. Aktuelle Preisliste

Leistungsentgelte für Pflegesachleistungen aufgrund der Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 89 SGB XI (Pflegeversicherung) und für Selbstzahler ohne Einstufung ab 1. Januar 2024

LEISTUNGSINHALT	Pflege-Fachkraft	Fachkraft Betreuung	Ergänzende Hilfe	BFD/FSJ
1. Große Körperpflege	43,31 €	37,65 €	35,18 €	21,98 €
2. Kleine Körperpflege	29,30 €	25,47 €	23,80 €	14,87 €
3. Transfer, An-/Auskleiden	15,29 €	13,29 €	12,42 €	7,76 €
4. Hilfe bei Ausscheidungen	19,11 €	18,82 €	17,59 €	10,99 €
5. <i>derzeit nicht belegt</i>				
6. Lagern	15,29 €	13,29 €	12,42 €	
7. Mobilisation	15,29 €	13,29 €	12,42 €	
8. Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	15,29 €	13,29 €	12,42 €	7,76 €
9. Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	36,94 €	32,11 €	30,01 €	18,75 €
10. Verabreichung von Sondennahrung	17,83 €			
11. Hilfestellung beim Verlassen u. Wiederaufsuchen der Wohnung * (ohne außerhäusliche Begleitung)	19,11 €	16,61 €	15,52 €	9,70 €
12. Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	19,11 €	16,61 €	15,52 €	9,70 €
13. Essen auf Rädern, stationärer Mittagstisch	7,64 €	6,64 €	6,21 €	3,88 €
14. Zubereitung einer (i.d.R. warmen Mahlzeit) im Haushalt des Pflegebedürftigen	52,23 €	45,40 €	42,43 €	26,51 €
15. <i>derzeit nicht belegt</i>				
16. Reinigung/Wäsche/Einkauf*	19,11 €	16,61 €	15,52 €	9,70 €

17. Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes*	17,83 €	15,50 €	14,49 €	9,05 €
18. Beheizen	17,83 €	15,50 €	14,49 €	9,05 €
19. Erstbesuch	76,43 €			
20. Folgebesuch	38,22 €			
21. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen*	19,11 €	16,61 €	15,52 €	9,70 €
22. Organisation des Alltags und der Haushaltsführung*	19,11 €	16,61 €	15,52 €	9,70 €

* pro angefangene 15 Minuten

Für **Nachteinsätze (Notfälle)** erheben wir eine Einsatzpauschale inklusive Fahrtkosten in Höhe von **76,43 EUR**.

Einsatz einer Ergänzenden Hilfe

Geht aus der Anamnese und der Pflegeplanung hervor, dass der Einsatz einer „Ergänzenden Hilfe“ bzw. eines BuFDi und einer FSJ fachlich zu verantworten ist und werden diese Mitarbeitenden umfassend begleitet (> schriftlich nachweisbar: Anleitungen, Pflegevisiten der Teamleitung), ist gegen ihren Einsatz im Einzelfall auch dann nichts einzuwenden, wenn die Anlage zum Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI darauf hinweist, dass der Einsatz „nur ausnahmsweise“ möglich ist.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge (Zeitzuschläge und MRE-Versorgung) abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Bei Einsatz von Pflegefachkräften im Bereich der Hauswirtschaftlichen Versorgung gilt: Soweit Pflegefachkräfte bei den Leistungspaketen 12, 14 und 18 eingesetzt werden, kann die der Qualifikation entsprechende Vergütung "Pflegefachkraft" abgerechnet werden.

Wegekosten

Pro Hausbesuch stellen wir **6,75 EUR** für eine Fachkraft, **5,87 EUR** für eine Hauswirtschaftliche Fachkraft oder eine Fachkraft Betreuung und **5,48 EUR** für eine ergänzende Hilfe in Rechnung.

Wenn Sie sowohl Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) als auch Leistungen der Krankenversicherung (SGX V) während des gleichen Hausbesuchs (Kombileistung) erhalten, beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch **3,38 EUR**.

Zeitzuschläge

Wir berechnen:

- bei **Nacht-Einsätzen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr** pro Hausbesuch einen Zuschlag von **3,48 EUR**.
Bei den Leistungspaketen 11, 15, 16, 21 und 22 (Preise mit Zeitbezug) beträgt der Zuschlag je angefangener Viertelstunde **1,74 EUR**.
- bei **Einsätzen an Sonn- und Feiertagen** (gilt auch für Heiligabend und Silvester) pro Hausbesuch einen Zuschlag von **3,57 EUR**.
Bei den Leistungspaketen 11, 15, 16, 21, 22 (Preise mit Zeitbezug) beträgt der Zuschlag je angefangener Viertelstunde **1,79 EUR**.
- bei **Einsätzen samstags zwischen 13 Uhr und 20 Uhr** pro Hausbesuch **2,36 EUR**.
Ab 20 Uhr wird pro Hausbesuch statt des Zuschlags für Einsätze an Samstagen der Zuschlag für Einsätze in der Nacht berechnet.
Bei den Leistungspaketen 11, 15, 16, 21, 22 (Preise mit Zeitbezug) beträgt der Zuschlag je angefangener Viertelstunde **1,18 EUR**.
- sofern die Versorgung von Versicherten einen **besonderen Infektionsschutz** erfordert, **pro Hausbesuch** einen Zuschlag in Höhe von **8,45 EUR**. Wenn sowohl Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) als auch Leistungen der Krankenversicherung (SGX V) während des gleichen Hausbesuchs (Kombileistung) erbracht werden, beträgt der Zuschlag **5,28 EUR**.

Die hier aufgeführten Wegekosten und Zuschläge, die im Zuge der Leistungserbringung anfallen, können, wie die erbrachten Pflegesachleistungen, direkt mit Ihrer Pflegekasse abgerechnet werden.

II. Umlage zur Altenpflegeausbildung

Zum 1.1.2020 führte das neue Pflegeberufegesetz (PflBG) die bisher getrennt geregelten Ausbildungen der Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege zu einer generalistischen Pflegeausbildung zusammen. Die Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung erfolgt einheitlich über landesweite Ausgleichsfonds. Dabei wird auf ein Umlageverfahren zurückgegriffen, um alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen an den Kosten der Ausbildung zu beteiligen, egal ob diese selbst ausbilden oder nicht. Die Höhe der verpflichtend zu erhebenden Ausbildungsumlage wird vom Ausbildungsfonds Baden-Württemberg (AFBW) jährlich neu festgelegt.

Ab dem 01.01.2024 beträgt der Umlagebetrag für die Refinanzierung der Ausbildungskosten pro Hausbesuch 1,66 EUR.

III. Investitionskostenzuschlag

Die Kosten, die unserer Sozialstation für den Unterhalt der Büros, Investitionen in die Digitalisierung und zeitgemäße Ausstattung, sowie für unseren Fuhrpark von über 70 PKW entstehen, sind Investitionskosten. Sie sind nicht Teil der Pflegekosten und werden deshalb auch nicht von den Kranken- und Pflegekassen übernommen.

Als gemeinnütziger Dienst ist unsere Sozialstation auf die Refinanzierung ihrer Kosten angewiesen. Seit 2001 müssen wir die Investitionskosten unseren Patienten anteilig in Rechnung stellen.

Der Investitionskostenzuschlag pro Hausbesuch bleibt konstant und beträgt ab dem 01.01.2024 weiterhin **2,00 EUR**.